

1367

Dienstag, 16. Juli 1963.

Nationalisierte Liegenschaften
in Ungarn.

Politisches Departement. Antrag vom 10. Juli 1963 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Politischen Departements wird Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, den interessierten schweizerischen Eigentümern in einem Aufruf für die Anmeldung ihrer Ansprüche eine Frist zu setzen, der Verwirkungscharakter zukommt.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug (10),
zur Kenntnis an das Volkswirtschaftsdepartement und an das Finanz-
und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Bern, den 10. Juli 1963

s.B.51.358.Ho.O. - GB/lu

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tNationalisierte Liegenschaften
in Ungarn.

I.

Das schweizerisch-ungarische Abkommen "betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn" vom 19. Juli 1950 brachte eine abschliessende Regelung jener Fälle, in denen zwischen 1945 und 1950 in Ungarn schweizerische Vermögenswerte, Rechte und Interessen (Beteiligungen, Forderungen, Grundbesitz, Mobilien etc.) durch Verstaatlichungsmassnahmen und Agrarreform betroffen worden waren. Ungarn bezahlte der Schweiz in Durchführung dieses Abkommens fristgerecht die festgelegte Globalentschädigung von rund dreissig Millionen Franken.

II.

Im Jahre 1952 schritten die ungarischen Behörden auf Grund der Gesetzesverordnung Nr. 4 vom 17. Februar 1952 neuerdings zur Verstaatlichung bestimmter Kategorien von Privatliegenschaften, wodurch in rund hundert Fällen schweizerische Interessen berührt wurden. Die Schweiz

- 2 -

machte unverzüglich den ihr zukommenden völkerrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz geltend und verlangte zwischenstaatliche Verhandlungen. Erst 1955 erhielt indessen eine schweizerische Delegation die Möglichkeit, ihre Begehren in Budapest vorzubringen. Es fanden damals vom 4. bis 21. Januar und vom 9. bis 29. Juni Verhandlungen statt, welche eine weitgehende Abklärung der Einzelfälle aber noch keine Annäherung in der Entschädigungsfrage brachten. Die für September 1955 geplante dritte Zusammenkunft der Delegation kam nicht mehr zustande, und noch bis vor kurzem fanden die periodisch wiederholten schweizerischen Vorschläge zur Wiederaufnahme von Verhandlungen bei der ungarischen Regierung kein Gehör.

III.

Erst im vergangenen Frühjahr wurden die ungarischen Behörden entsprechend der in der Volksrepublik herrschenden "Tauwetter-Lage" aufgeschlossener, und so wurde es möglich, dass kürzlich eine schweizerische Delegation unter der Leitung von Herrn Dr. A. Janner, Chef der Sektion Ost, nach Budapest reiste und dort vom 11. bis 18. Juni Besprechungen führte. Zweck dieser Kontaktnahme war es, festzustellen, ob überhaupt die Möglichkeit bestehe, materiell über die Entschädigungsfrage zu verhandeln, und zutreffendenfalls für die Hauptverhandlungen eine Tagesordnung aufzustellen. Die Delegationen konnten sich auf die im beiliegenden Verhandlungsprotokoll enthaltene Traktandenliste einlassen. Darin sind ausser den schweizerischen Begehren verschiedene ungarische Gegenforderungen aufgeführt.

- 3 -

Die schweizerische Delegation erhielt den Eindruck, ungarischerseits bestehe die Bereitschaft zu einer abschliessenden Regelung der noch offenen vermögensrechtlichen Fragen. Da die materiellen Aspekte (Bewertung der schweizerischen Ansprüche, Auszahlungsmodalitäten der Entschädigung, Schicksal der ungarischen Gegenforderungen) nicht Gegenstand der Juni-Besprechungen waren, kann indessen über die Erfolgsaussichten der kommenden Schlussverhandlungen noch nichts ausgesagt werden. Die schweizerische Delegation wird nicht nur bemüht sein, die Interessen der schweizerischen Eigentümer verstaatlichter Liegenschaften zu wahren, sondern auch versuchen, über den freien Verkauf oder die Uebernahme durch den Staat jener schweizerischen Liegenschaften zu verhandeln, die nie verstaatlicht waren oder auf Grund der ungarischen Gesetzesverordnung Nr. 28 vom 21. April 1957 in Ausnahmefällen wieder entstaatlicht wurden. Da in Ungarn das Eigentum durch Massnahmen der Regierung (Beschränkung des Verfügungsrechtes, Mietzinsstop, hohe Abgaben) praktisch ausgehöhlt ist, liegen diese Fälle nämlich nur formell, nicht aber materiell besser als jene der verstaatlichten Liegenschaften.

Die Hauptverhandlungen mit Ungarn werden im November/Dezember dieses Jahres in Bern oder Budapest stattfinden. Ueber die Zusammensetzung der schweizerischen Delegation wird dem Bundesrat im gegebenen Moment Antrag gestellt werden.

- 4 -

IV.

Das Politische Departement beabsichtigt den beiliegenden Aufruf zu erlassen, mit dem den schweizerischen Interessenten an 1952 in Ungarn verstaatlichten Liegenschaften eine letzte Frist (20. September 1963) gesetzt wird, ihre Ansprüche anzumelden, damit diese bei den kommenden Verhandlungen berücksichtigt werden können. Der Aufruf soll im Bundesblatt, im Handelsamtsblatt und in einer Reihe führender schweizerischer Tageszeitungen veröffentlicht werden. Er wird auch allen dem Departement bereits bekannten Interessenten und ferner den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland zur Orientierung der Schweizerkolonien zugestellt werden.

Gestützt auf das Gesagte beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

er möge beschliessen:

1. Der Bundesrat nimmt vom vorstehenden Bericht Kenntnis.
2. Er beauftragt das Politische Departement, den interessierten schweizerischen Eigentümern in einem Aufruf für die Anmeldung ihrer Ansprüche eine Frist zu setzen, der Verwirklichungscharakter zukommt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilagen:

- Verhandlungsprotokoll der vom 11. bis 18. Juni 1963 in Budapest stattgefundenen ungarisch-schweizerischen Verhandlungen
- Aufruf an die schweizerischen Eigentümer von Liegenschaften in Ungarn.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug (in 10 Exemplaren), zur Kenntnisnahme an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement (in je 2 Exemplaren).